

Corona: Taxi- und Mietwagenrelevante Aspekte der neuen Länderverordnungen (Stand: 02. April 2022)

Hamburg:

- In Innenräumen muss eine FFP2-Maske getragen werden, darunter fallen beispielsweise auch Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Veranstaltungen und der Einzelhandel (§§3, 4)
- Für Besucherinnen oder Besucher (nicht Patientinnen oder Patienten) von Krankenhäusern und medizinischen Versorgungseinrichtungen sowie Wohneinrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe gilt eine FFP2-Maskenpflicht, zudem muss ein negatives Testergebnis vorgelegt werden.

Bremen:

- Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung
 - beim Besuch von Arztpraxen, Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 5, 11 und 12 und § 36 Absatz 1 Nummer 2 und 7 des Infektionsschutzgesetzes (u.a. Dialyseeinrichtungen)
 - bei der Nutzung von Verkehrsmitteln des Öffentlichen Personenverkehrs für Fahrgäste sowie für Kontroll- und Servicepersonal und das Fahr- und Steuerpersonal, soweit für dieses tätigkeitsbedingt physischer Kontakt zu anderen Personen besteht
- Die Verpflichtung zur Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht
 - In Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 11 und § 36 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 7 des IfSG (u.a. Dialyseeinrichtungen)
 - Nicht bei vollständiger Impfung (3/3) oder nachweislicher Genesung

Niedersachsen:

- FFP2-Maskenpflicht u.a. im ÖPNV, Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern
- Vorlage eines negativen Tests beim Betreten von Kranken- und Pflegeeinrichtungen

NRW:

- Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken oder vergleichbaren Atemschutzmasken sowie Testpflicht in u.a. Krankenhäusern, Arztpraxen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, voll- oder teilstationären Einrichtungen
- in öffentlich zugänglichen oder finanzierten Verkehrsmitteln, die üblicherweise für den Transport zur Schule, zur Arbeit und zu sonstigen Besorgungen des täglichen Lebens genutzt werden (Busse und Bahnen des öffentlichen Nahverkehrs, Schülerbeförderung und ähnliche Angebote), von Fahrgästen sowie dem Kontroll- und Servicepersonal und dem Fahr- und Steuerpersonal, soweit für dieses tätigkeitsbedingt physischer Kontakt zu anderen Personen besteht

Rheinland-Pfalz:

- Keine Hotspot-Regelung mehr
- Maskenpflicht im ÖPNV & Fernverkehr, Pflegebereich und medizinischen Bereich

Saarland:

- Keine Hotspot-Regelung mehr
- Maskenpflicht in Bus & Bahn und in medizinischen Bereich

Hessen:

- Appel zu eigenverantwortlichem Handeln
- Eine OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) ist zu tragen von Besuchenden, Patienten und Personen, die in Arztpraxen und gesundheitlichen Einrichtungen tätig sind – gilt auch bei Patientenfahrten, wenn das Fahrpersonal die Einrichtung betritt
- Maske im ÖPNV kann angeordnet werden

BW:

- Das bisherige Stufensystem in der Corona-Verordnung (Basis-, Warn- und Alarmstufe) entfällt
- In Innenbereichen und im öffentlichen Nahverkehr gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.
- In Arbeits- und Betriebsstätten bleibt die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28. Juni 2021 V1), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906, 4913) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

Schleswig-Holstein:

- Masken- und Testpflicht in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen
- Maskenpflicht im ÖPNV (einschließlich Taxen)
- Keine Hotspot-Regeln

Mecklenburg-Vorpommern:

- In Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs besteht für Fahrgäste sowie das Kontroll- und Servicepersonal und das Fahr- und Steuerpersonal, soweit diese tätigkeitsbedingt physischen Kontakt zu anderen Personen haben, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske
- In Arztpraxen, Krankenhäusern sowie Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken gilt für Besucherinnen und Besucher die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske
- Es besteht in Krankenhäusern für Besucherinnen und Besucher das 3G-Erfordernis.

Brandenburg:

- In geschlossenen Räumen von Krankenhäusern, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Rettungsdiensten, voll- und teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, Obdachlosenunterkünften, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylsuchenden und Geflüchteten müssen alle Besucherinnen und Besucher (auch Fahrpersonal) während des gesamten Aufenthalts eine FFP2-Maske tragen.
- Maskenpflicht in Verkehrsmitteln und ÖPNV:
 - Alle Fahrgäste müssen FFP2-Maske tragen
 - Bei der Schülerbeförderung und für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist eine OP-Maske ausreichend
 - Das Kontroll- und Servicepersonal muss mindestens eine OP-Maske tragen, soweit tätigkeitsbedingt physische Kontakte zu anderen Personen bestehen.
- Eine Testpflicht beim Betreten von gesundheitlichen Einrichtungen gilt nicht für vollständig geimpfte (3/3) und nachweislich genesene Personen.

Berlin:

- 1) In Arztpraxen sowie in Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 5, und 12 des Infektionsschutzgesetzes besteht Maskenpflicht
 - für Besucherinnen und Besucher,
 - für Patientinnen und Patienten sowie ihre Begleitpersonen, jeweils sofern sie sich außerhalb ihres Zimmers aufhalten oder Besuch empfangen und
 - für Beschäftigte bei der unmittelbaren Versorgung von Patientinnen und Patienten, auch im Freien
- Es besteht Maskenpflicht in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs für Fahrgäste; für das Kontroll- und Servicepersonal und für das Fahr- und Steuerpersonal, soweit bei diesem tätigkeitsbedingt physischer Kontakt zu anderen Personen besteht, gilt die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen
- Es besteht eine Testpflicht in Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes für Patientinnen und Patienten, Begleitpersonen, Besuchende (auch Fahrpersonal) und Beschäftigte,

Sachsen:

- Eine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes besteht in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs für das Kontroll- und Servicepersonal und das Fahr- und Steuerpersonal, soweit für dieses tätigkeitsbedingt physischer Kontakt zu anderen Personen besteht, sowie für Schülerinnen und Schüler.
- Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken oder vergleichbaren Atemschutzmasken in u.a. Krankenhäusern, Arztpraxen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen und Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs für Fahrgäste

Sachsen-Anhalt:

- Eine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes besteht in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs für das Kontroll- und Servicepersonal und das Fahr- und Steuerpersonal, soweit für dieses tätigkeitsbedingt physischer Kontakt zu anderen Personen besteht, sowie für Schülerinnen und Schüler.
- Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken oder vergleichbaren Atemschutzmasken in u.a. Krankenhäusern, Arztpraxen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen und Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs für Fahrgäste

Thüringen:

- Eine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes besteht in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs für das Kontroll- und Servicepersonal und das Fahr- und Steuerpersonal, soweit für dieses tätigkeitsbedingt physischer Kontakt zu anderen Personen besteht
- Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken oder vergleichbaren Atemschutzmasken in u.a. Krankenhäusern, Arztpraxen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen und Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs für Fahrgäste

Bayern:

- In Einrichtungen, die vulnerable Personengruppen betreuen, gilt demnach weiterhin eine FFP2-Maskenpflicht und für den Zugang benötigen Besucher (auch Fahrpersonal) und Beschäftigte einen tagesaktuellen Schnelltest
- für den öffentlichen Personennahverkehr gilt weiterhin eine FFP2-Maskenpflicht.
- Ansonsten bleiben allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen auf freiwilliger Basis weiterhin empfohlen, insbesondere die Wahrung des Mindestabstands, das Tragen medizinischer Gesichtsmasken in Innenräumen sowie freiwillige Hygienekonzepte (v.a. Besucherlenkung, Desinfektion).

